Name des Mitarbeiters

PersonalfragebogenAngaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4) (grün hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

Persönliche Angaben Familienname		Vorname		
Staatsangehörigkeit		Geschlecht männlich weiblich		
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)		Tag der Beschäftigungsaufnahme		
Bei Nichtvorlage der	Versicherungsnummer sind weite	re Angaben notwendig		
Straße und Hausnummer inkl. Anschriftenzusatz		PLZ, Ort		
Geburtsname		Geburtsdatum		
Geburtsort		Geburtsland	Geburtsland	
•	ners: Ich versichere, dass die vorstehende n, insbesondere in Bezug auf weitere Besc		·	

Personalnummer

Stand 05/2018 Seite 1 von 2

Personalfragebogen

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4) (grün hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)



Firma:

Name des Mitarbeiters	Personalnummer	

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

"(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- 1. im Baugewerbe,
- 2. im Gaststätten- und Beherberungsgewerbe,
- 3. im Personenbeförderungsgewerbe,
- 4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- 5. im Schaustellengewerbe
- 6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft
- 7. im Gebäudereinigungsgewerbe
- 8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- 9. in der Fleischwirtschaft

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

- 1. den Familien- und die Vornamen,
- 2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer
- 3. Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift)
- 4. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- 5. den Tag der Beschäftigungsaufnahme."

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Stand 05/2018 Seite 2 von 2